

F A M O S

(Der **F**all des **M**onats im **S**trafrecht)

Februar 2004

Skulpturen - Fall

Rechtsfolgen einer Straftat / Strafen und Maßregeln / Entziehung der Fahrerlaubnis / Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs / Zusammenhang von Tat und Eigenschaftsmangel / Fahrverbot

§§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB

Leitsatz des Gerichts:¹

Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (erforderlicher spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit).

BGH 4 StR 85/03, 4 StR 155/03, 4 StR 175/03 – Beschl. v. 16. 9. 2003, abgedruckt in NSTZ 2004, S. 86

1. Sachverhalt

Um eine wohlhabende Ärztin zu überfallen, fährt A, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, nachts mit seinem Auto zu deren Haus. Er bedroht sie mit einem geladenen Revolver, nimmt mehrere wertvolle afrikanische Skulpturen an sich und bringt sie mit seinem PKW zu sich nach Haus.²

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Klar ist, dass A wegen schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu bestrafen ist. Nicht klar ist, ob gegen ihn wegen der Benutzung eines PKW bei der Tatausführung eine zusätzliche Sanktion verhängt werden kann. Allein diese Frage hat die Entscheidung zum Gegenstand. Die Frage muss präzisiert werden, wenn das eigentliche Problem sichtbar werden soll. Dazu bedarf es vorab einer Grundorientierung im Bereich der strafrechtlichen Rechtsfolgen.

Das strafrechtliche Rechtsfolgensystem ist **zweispurig** angelegt.³ Die eine Spur bilden **Strafen**, die wegen der Tat verhängt werden und sich nach Art (zur Hauptsa-

¹ Der Leitsatz gibt wieder, wie der 4. Senat entscheiden will. Da er damit von früheren Entscheidungen anderer Senate abweicht, fragt er diese, ob sie an ihrer Rechtsprechung festhalten (sog. Anfragebeschluss). Sollte das der Fall sein, so muss der Große Senat in Strafsachen angerufen werden. Die Grundlage für diese Verfahrensschritte findet sich in § 132 GVG.

² Ausgewählt und auf das Wesentliche gekürzt wurde der Sachverhalt eines von drei Fällen, die der 4. Senat zum Anlass für den Anfragebeschluss genommen hat.

³ Vgl. *Naucke*, Strafrecht – Eine Einführung, 10. Aufl. 2002, § 3.

che Geld- und Freiheitsstrafe) und Umfang an der tatbezogenen Schuld des Täters orientieren, was vor allem in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB zum Ausdruck kommt. Die zweite Spur besteht in den **Maßregeln der Besserung und Sicherung**. Diese knüpfen zwar auch an die Tat an, setzen jedoch keine schuldhaftige Begehung voraus und zielen nach Art (Katalog in § 61 StGB) und Umfang allein darauf, gesellschaftsschützende Vorkehrungen gegenüber gefährlichen Personen zu treffen. Die rechtsstaatlich gebotene Begrenzung, die sich bei den Strafen aus dem Erfordernis der Schuldangemessenheit ergibt, soll hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz leisten (§ 62 StGB).⁴ Strafen und Maßregeln können nebeneinander verhängt werden.

Als zusätzliche Sanktion neben der Freiheitsstrafe, die A für den schweren Raub erhalten wird, kommt einmal die **Nebenstrafe des Fahrverbots gem. § 44 StGB** in Betracht. Abs. 1 der Vorschrift setzt dafür die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe wegen einer Straftat voraus, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Der Tatzusammenhang ist ohne weiteres dann gegeben, wenn die Benutzung eines Kraftfahrzeugs es dem Täter, wie hier dem A, ermöglicht hat, zum Tatort zu gelangen und die Beute abzutransportieren.⁵ Die Verhängung eines Fahrverbots liegt im Ermessen des Gerichts. Entschließt es sich dazu, so hat das zur Folge, dass der Verurteilte für einen Zeitraum zwischen einem und drei Monaten von seiner Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen darf. Allzu schwerwiegend ist diese Sanktion nicht. Als (Neben)Strafe zielt sie auch lediglich auf eine (leichte) Verschärfung des „sozialethischen Tadels“⁶. Ihre Funktion besteht nicht darin, gefährliche Fahrer vom Verkehr auszuschließen. Treffend ist die Bezeichnung als „Denkzettelstrafe“⁷.

Statt⁸ dieser Nebenstrafe könnte als verkehrsbezogene Sanktion aber auch die **Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB** zum Zuge kommen. Der Eingriff ist viel intensiver. Die Fahrerlaubnis verliert ihre Gültigkeit und muss nach Ablauf einer vom Gericht gem. § 69 a StGB festzusetzenden Sperrfrist neu erworben werden. Das Ziel dieser Sanktion besteht darin, gefährliche Kraftfahrzeugfahrer von den Straßen vorübergehend⁹ fernzuhalten und ihr späteres Verkehrsverhalten günstig zu beeinflussen. Die Anordnungsvoraussetzungen entsprechen zum Teil den Voraussetzungen eines Fahrverbots. Der Betroffene muss wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt oder insoweit allein wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden sein. Diese Tat muss er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen haben. Zusätzlich – und darin liegt ein wesentlicher Unterschied – muss sich aus der Tat die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen erge-

⁴ Da Maßregeln durch die Tat nur veranlasst, nicht aber maßgeblich gerechtfertigt sind, braucht das Rückwirkungsverbot hier nicht beachtet zu werden (§ 2 Abs. 6 StGB). Damit kann sogar über bereits abgeurteilte Fälle noch kriminalpolitisch verfügt werden. Selbst bei der schwersten Maßregel, der Sicherungsverwahrung, hat das BVerfG dagegen keine Einwände erhoben, wie seine jüngsten Entscheidungen zur Verlängerung der Höchstdauer und zur nachträglichen Verhängung zeigen (zugänglich über www.bundesverfassungsgericht.de).

⁵ Zur Auslegung des Merkmals und zu Grenzfällen *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl. 2001, § 44 Rn. 3.

⁶ So eine gängige Formel zur Bezeichnung dessen, was mit der Strafe zum Ausdruck gebracht werden soll; vgl. z. B. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 33. Aufl. 2003, Rn. 4.

⁷ *Lackner/Kühl* (Fn. 5), § 44 Rn. 1.

⁸ Vgl. zum Ausschlussverhältnis und zu den seltenen Ausnahmen *Kindhäuser*, LPK-StGB, 2002, § 44 Rn. 4.

⁹ In Extremfällen kann es auch zu einem „lebenslanglich“ kommen; s. § 69 a Abs. 1 Satz 2 StGB.

ben. Hier tritt das Gefährlichkeitsmoment als tragender Grund für die Anordnung der Maßregel hervor.

Jetzt können wir, wie angekündigt, die Eingangsfrage präzisieren. Man wird bei diesem Fall weniger an ein Fahrverbot denken, sondern eher fragen: Kann A die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen werden, dass sich aus der Raubtat seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt? Keine Hilfe bietet uns § 69 Abs. 2 StGB, in dem Tatbestände aufgezählt sind, bei deren Verwirklichung der Richter im Regelfall die Ungeeignetheit annehmen darf, was bedeutet, dass er sich eine nähere Begründung sparen kann. Es handelt sich ausschließlich um Straßenverkehrsstraftaten. Nötig ist also eine unmittelbare und eingehende Befassung mit den gesetzlichen Anforderungen in § 69 Abs. 1 StGB, welche die Ungeeignetheit betreffen. Über sie wird gestritten.¹⁰ **Zwei Streitfragen** sind zu unterscheiden. Die eine betrifft den **Inhalt des Merkmals der Ungeeignetheit**, die andere den **Ableitungszusammenhang zwischen Tat und Ungeeignetheit**.

Die **Inhaltsfrage** lässt sich am besten in der Weise darstellen, dass der Aspekt der Gefahrenbekämpfung, der für die Maßregel typisch ist, einbezogen wird. Eine enge Auffassung erachtet nur diejenigen für ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges, die **als Fahrer für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich** sind. Die Gegenauffassung erweitert den Kreis auf Personen, von denen eine **allgemeine Kriminalitätsgefahr** ausgeht. Daher soll zur Entziehung der Fahrerlaubnis auch ein charakterlicher Eignungsmangel berechtigen, der befürchten lässt, dass der Täter weiterhin Kraftfahrzeuge benutzt, um Straftaten (also nicht nur Verkehrsstraftaten) zu begehen. Dafür wird zur Hauptsache der Wille des Gesetzgebers angeführt. Dieser hat in der Begründung einer früheren, weitgehend inhaltsgleichen Regelung als Anwendungsbeispiel den Fall genannt, dass der Täter zum Tatort fährt und die Beute mit seinem Fahrzeug abtransportiert. Diesem älteren Gesetzgeber hält die enge Auffassung den jüngeren entgegen: Da er in den Katalog der Regelbeispiele in § 69 Abs. 2 StGB nur Verkehrsstraftaten aufgenommen habe, beziehe sich auch der Eignungsmangel ausschließlich auf die Verkehrssicherheit. Im Übrigen wird für diesen Standpunkt geltend gemacht, dass die Maßregel gem. § 69 StGB gleichermaßen wie das Berufsverbot gem. § 70 StGB Gefahren in einem bestimmten Lebensbereich vorbeugen solle und daher nicht für die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden dürfe.

Was den gesetzlich geforderten **Schluss von der Tat auf den Eignungsmangel** angeht, so hat die weite Auffassung damit – verständlicherweise – kein Problem. Streit darüber herrscht innerhalb der engen Auffassung, die allein Verkehrssicherheitsbelange gelten lässt. Man ist sich uneins darüber, ob für die Gefährlichkeitsprognose, die aus der Tat am Merkmal der Ungeeignetheit zu entwickeln ist, eine abstrakte Betrachtung genügt oder eine konkrete Bedrohung von Verkehrssicherheitsinteressen festgestellt werden muss. Also: Ist es z. B. zulässig, für den motorisierten Drogenhandel generell anzunehmen, dass die Täter eine Verkehrsgefahr darstellen, etwa weil von ihnen befürchtet werden muss, dass sie im Falle der Verfolgung durch ein Polizeifahrzeug gefährliche Fluchtmanöver ausführen? Oder muss in diesem und in ähnlichen Fällen aus der Art der Fahrzeugbenutzung bei der Tat und aus den sonstigen Umständen des Falles ganz konkret ein für die Verkehrssicherheit bedrohlicher Eignungsmangel hergeleitet werden? Die konkrete Betrachtungsweise führt dazu, dass allgemeine Straftaten nur ausnahmsweise Anlass zu einer Entzie-

¹⁰ Vgl. die Darstellungen bei Geppert in: LK, StGB, 11. Aufl., § 69 Rn. 48 ff.; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl. 2003, § 69 Rn. 8 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

hung der Fahrerlaubnis geben. Auch macht sie einen erhöhten Begründungsaufwand erforderlich. Diesen spart sich die abstrakte Betrachtungsweise, was sie aus praktischer Sicht attraktiv macht. Problematisch an ihr ist, dass sie letztlich doch dahin tendiert, die Maßregel zum Zweck allgemeiner Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen.

Wollte man jetzt der Rechtsprechung des BGH einen bestimmten Platz in unserer Meinungsübersicht zuweisen, so würde man scheitern. Treffend charakterisiert der 4. Senat in der hier vorzustellenden Entscheidung die bisherige Rechtsprechung des BGH als „ausufernd, uneinheitlich und weithin konturenlos“¹¹.

Unser Meinungsbild wäre unvollständig, wenn wir nicht noch auf die **kriminalpolitische Einrahmung** hinweisen würden. Seit einiger Zeit wird über eine Erweiterung des Sanktionssystems diskutiert. Dabei wird auch erwogen, den Anwendungsbereich der straßenverkehrsbezogenen Sanktionen zu erweitern. Deren Verhängung soll unabhängig von der begangenen Straftat möglich gemacht werden. Davon verspricht man sich eine abschreckende Wirkung, weil es in der modernen Gesellschaft so wichtig ist, mobil zu sein. Jüngst hat die Bundesregierung dazu einen Gesetzentwurf beschlossen.¹²

3. Kernaussagen der Entscheidung

Entgegen dem eben dargelegten kriminalpolitischen Trend nimmt der 4. Senat einen restriktiven Standpunkt ein, von dem er auch erwartet, dass sich ihm die anderen Senate anschließen. Er verwirft einen Einsatz der Maßregel für Zwecke der allgemeinen Verbrechensbekämpfung. Der Eignungsmangel soll also verkehrsspezifisch zu bestimmen sein. Für die Ableitung dieses Mangels aus der Tat fordert der Senat eine konkrete Begründung. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftaten ohne tatbestandlichen Verkehrsbezug ist aus seiner Sicht nur dann zulässig, „wenn aus der Anlasstat konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.“¹³ Das bedeutet umgekehrt: Bei allgemeinen Straftaten, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat, darf entgegen einer verbreiteten Praxis nicht mehr regelmäßig die Ungeeignetheit angenommen werden.

In der Begründung werden die Argumente aufgegriffen, die wir unter 2. bereits genannt haben. Besonders wichtig ist es dem Senat, den Unterschied im Prüfungsgang zwischen dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis herauszustellen. Während es beim Fahrverbot gem. § 44 StGB ausreicht, dass eine Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden sei, verlange § 69 StGB darüber hinausgehend einen weiteren Prüfungsschritt, in dem zu klären sei, ob sich aus der Tat die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs ergebe. Der in der Begehung der allgemeinen Straftat zum Ausdruck kommende allgemeine Charaktermangel könne daher für sich allein die weiter vorausgesetzte fehlende Eignung nicht begründen. Die beiden Prüfungsschritte müssten klar getrennt werden.

Das bedeutet im konkreten Fall, dass der kurze Schluss von der Begehung eines schweren Raubes unter Verwendung eines Kraftfahrzeugs auf einen Eignungsmangel unzulässig ist. Nach Ansicht des Senats muss geprüft werden, ob aus der Tat hervorgeht, „dass sich der Täter gerade in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer als un-

¹¹ BGH NSTZ 2004, 86, 87.

¹² Danach soll unter anderem das Fahrverbot gem. § 44 StGB zeitlich ausgedehnt und zur Hauptstrafe aufgewertet werden (Gesetzgebungsvorhaben Nr. 99/03 unter www.bmj.bund.de).

¹³ BGH NSTZ 2004, 86, 87.

zuverlässig erweist“¹⁴. Dazu sei nicht erforderlich, dass er einen Verkehrsverstoß begangen habe. Er müsse aber die „Bereitschaft gezeigt haben, sich über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen“¹⁵. Nötig sei insoweit eine „Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit anhand konkreter Umstände“¹⁶. Damit wird sich das Tatgericht nach einer Zurückverweisung der Sache zu befassen haben.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Thematik ist von enormer praktischer Bedeutung. Sie ist jedoch nur bedingt ausbildungsrelevant. Das beruht auf einem Missstand der strafrechtlichen Ausbildung. In ihr wird der in der Praxis so ungemein wichtige Rechtsfolgenbereich auf geradezu skandalöse Weise vernachlässigt. So verzichten fast alle gängigen Grundrisse zum Allgemeinen Teils auf eine Darstellung.¹⁷ Auch wird in den strafrechtlichen Pflichtveranstaltungen nur selten und dann viel zu kurz darauf eingegangen. Für Studierende wäre es jedoch verhängnisvoll, dementsprechend darauf zu vertrauen, dass sie damit im Prüfungszusammenhang nicht behelligt werden. Teilaspekte sind nämlich durchaus in schriftlichen Arbeiten anzusprechen. Das gilt etwa für die Konkurrenzen, für Regelbeispiele oder für die Rechtsfolgenlösung beim Mord. Diese und ähnliche Prüfungspunkte liegen bereits jenseits der durch die übliche Frage nach der Strafbarkeit gezogenen Grenze (und somit im Rechtsfolgenbereich); gleichwohl sind sie zwingend zu behandeln. Im Übrigen geschieht es immer wieder in mündlichen Prüfungen, dass jedenfalls Grundzüge der Rechtsfolgen angesprochen werden. Darauf sollte man sich frühzeitig einrichten.

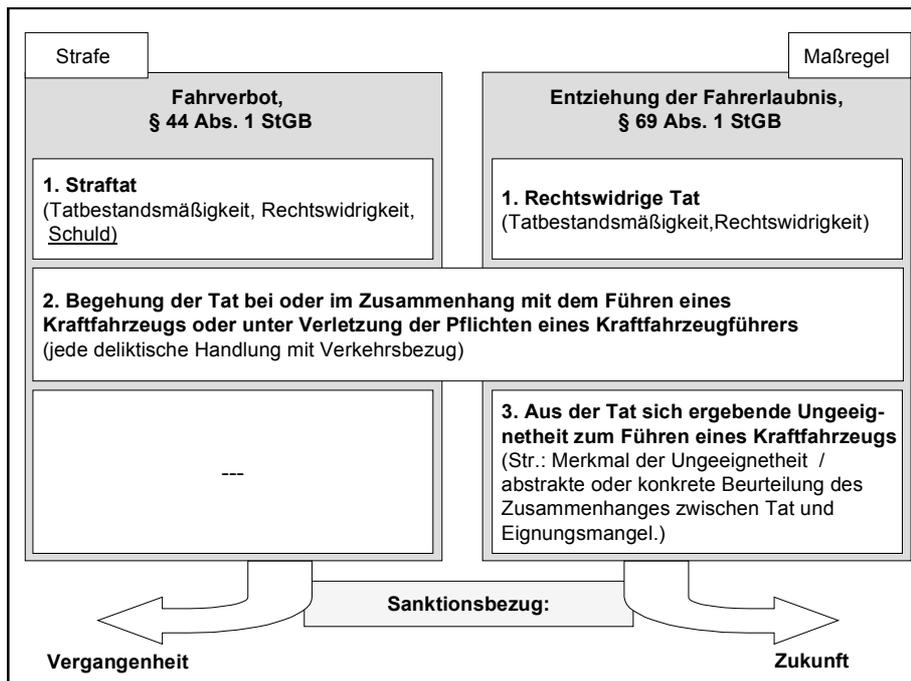
Unsere Hilfe beschränkt sich nicht auf die Präsentation dieser wichtigen Entscheidung. Wir bieten zusätzlich eine grafische Orientierung für die Unterscheidung zwischen der (Neben)Strafe des Fahrverbots und der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis an:

¹⁴ BGH NSTZ 2004, 86, 88.

¹⁵ BGH NSTZ 2004, 86, 88.

¹⁶ BGH NSTZ 2004, 86, 88.

¹⁷ Ausnahme: *Ebert*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2001, S. 230 ff.; s. ferner *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 18 ff.



Noch ein Wort zur praktischen Relevanz der Entscheidung: Sollte sie auf die Zustimmung der anderen Senate stoßen, so wird künftig die Zahl der Fälle einer Anwendung von § 69 StGB im Zusammenhang mit allgemeinen Straftaten drastisch zurückgehen. Allein schon der hohe Begründungsaufwand und die damit verbundene Gefahr einer Aufhebung der Entscheidung im Revisionsverfahren werden die Tatgerichte dazu veranlassen, von einer Verhängung der Maßregel abzusehen.

5. Kritik

Endlich! Es war höchste Zeit für ein klärendes Wort des BGH in dieser Angelegenheit. Schon seit langem war eine klare Linie in seiner Rechtsprechung nicht mehr erkennbar. Das ist vielfach kritisiert worden.¹⁸ Zuletzt hatte das OLG Stuttgart mit deutlichen Worten diesen Zustand beklagt.¹⁹

Die Entscheidung ist auch inhaltlich zu begrüßen. Der Senat hat die gesetzlich vorgegebene Grenze zwischen der (Neben)Strafe des Fahrverbots und der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis noch einmal klar nachgezogen. Und er hat sich nicht durch die aktuelle kriminalpolitische Diskussion dazu verleiten lassen, in Vorwegnahme gesetzgeberischer Absichten die Entziehung der Fahrerlaubnis zu einem allgemeinen Verbrechensbekämpfungsinstrument umzufunktionieren. Ob der Gesetzgeber gut beraten ist, falls er die Voraussetzungen dafür schafft, steht auf einem anderen, hier nicht mehr aufzuschlagenden Blatt.²⁰

(Dem Text liegt ein Entwurf von Synthia Winter zugrunde. Sie hat auch die Grafik entworfen.)

¹⁸ Vgl. z. B. Geppert NSTz 2003, 288, 289 f.; Winkler NSTz 2003, 247, 251.

¹⁹ StV 2004, 27 mit dem Leitsatz: „Zur Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis im Hinblick auf die divergierenden Auffassungen der Strafsenate des BGH und der Ungewissheit der abschließenden Klärung der Streitfrage ggf. durch den Großen Senat für Strafsachen“.

²⁰ Näher zur Diskussion über die Ausweitung von Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis: Franke, ZRP 2002, 20 ff.; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl. 2002, S. 789 f. mit weiteren Nachweisen.